

Jugendordnung des WTTV e.V., Kreis Niederrhein

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Tischtennisjugend des WTTV e.V., Kreis Niederrhein sind alle Jugendlichen der Vereine und Abteilungen im Kreis Niederrhein sowie die gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Die Tischtennisjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Tischtennisjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege und Gesunderhaltung der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligung
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Tischtennisjugend im WTTV, Kreis Niederrhein sind

- a) der Kreisjugendtag
- b) der Kreisjugendausschuss

§ 4 Kreisjugendtag

- a) Die Kreisjugendtage sind ordentliche und außerordentlich. Sie sind das oberste Organ der Tischtennisjugend. Sie bestehen aus je einem gewählten Vertreter der Vereine und Abteilungen im Kreis Niederrhein und den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses. Für je angefangene 20 Jugendliche entsendet der Verein/ Abteilung einen weiteren Jugendlichen Vertreter.
- b) Aufgaben des Kreisjugendtages:
 1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 2. Festlegung der Richtlinien des Jugendausschusses
 3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
 4. Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 5. Entlastung des Kreisjugendausschusses
 6. Neuwahl des Kreisjugendausschusses
 7. Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
- c) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Er wird drei Wochen vorher vom Kreisjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von 1/3 der Vereine und 1/2 der Stimmen im Kreisjugendausschuss

muss ein außerordentlicher Kreisjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

- d) Der Kreisjugendtag ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind. Beschlussunfähigkeit muss auf Antrag des Versammlungsleiters festgestellt werden.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die gewählten Vertreter der Vereine und die Mitglieder des Kreisjugendausschusses haben je eine, nicht übertragbare, Stimme.

§ 5 Kreisjugendausschuss

Der Kreisjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Jungenwart
 - e) dem Schülerwart
 - f) dem Mädchen-/Schülerinnenwart
 - g) Jugendsprecher
 - h) Jugendsprecherin
-
- a) Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Tischtennisjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Kreisvorstandes.
 - b) Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses werden vom Kreisjugendtag für zwei Jahre gewählt.
 - c) In den Jugendausschuss ist jeder beim Kreisjugendtag anwesende Stimmberechtigte wählbar.
 - d) Der Kreisjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages. Der Kreisjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Kreisvorstand verantwortlich.
 - e) Die Sitzungen des Kreisjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Ausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einberufen.
 - f) Der Kreisjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.
 - g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendausschusses.
 - h) Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt und müssen während dieser gesamten Zeit im Jugendalter sein. Sie haben eine beratende Funktion.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Kreisjugendordnung können nur von ordentlichen oder außerordentlichen Kreisjugendtagen beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindesten $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.